

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2013

Nr. 258

ausgegeben am 19. Juli 2013

---

## Gesetz

vom 24. Mai 2013

### betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 19. Dezember 2012 über die Abänderung der Strafprozessordnung

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich  
Meine Zustimmung:<sup>1</sup>

#### I.

##### Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Abänderung der Straf-  
prozessordnung, LGBl. 2013 Nr. 65, wird wie folgt abgeändert:

##### Ia.

##### Koordinationsbestimmungen

Bis zum Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-  
Ausschusses betreffend die Übernahme der Richtlinie 2011/61/EU gilt  
dieses Gesetz mit folgender Anpassung:

---

<sup>1</sup> Bericht und Antrag der Regierung Nr. 24/2013

## § 98a Abs. 1 Einleitungssatz

1) Banken, Wertpapierfirmen, Versicherungsgesellschaften, Vermögensverwaltungsgesellschaften, Verwaltungsgesellschaften nach dem UCITSG und dem IUG sowie Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM) nach dem AIFMG (nachfolgend Institute) sind, sofern dies zur Aufklärung einer Geldwäscherei im Sinne des Strafgesetzbuches, einer Vortat zur Geldwäscherei oder einer Tat im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität erforderlich erscheint, über gerichtlichen Beschluss verpflichtet,

## II.

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 22. Juli 2013 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef